



Foto: © freesty / Fotolia

Vertreter muss auf Treuegeld verzichten

Der Schutz des gesetzlichen Ausgleichsanspruchs verbietet nicht, dass der Unternehmer dem Vertreter die Geltendmachung des Anspruchs erschwert.

Mit der Entscheidung vom 15. Dezember 2016 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Klage eines Handelsvertreters auf Zahlung eines Treuegeldes abgewiesen. Im Vertretervertrag war vereinbart, dass der Vertreter mit der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs auf das Treuegeld nach dem Vertreter-Versorgungswerk verzichtet. Der Vertreter hatte dem Unternehmer nach seiner außerordentlichen Kündigung mitgeteilt, dass er „zunächst seinen Ausgleichsanspruch geltend mache und der Zahlung entgegenstehe“. Zudem gehe er davon aus, dass ihm „auch nach der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs das Treuegeld aus dem Vertreter-Versorgungswerk zustehe, weil die entgegenstehende Regelung unwirksam sei und bekanntlich gegen die anders lautende Entscheidung des Landgerichts (LG) Stuttgart Berufung eingelegt worden sei“.

Später hatte der Vertreter den Ausgleich nicht mehr verfolgt und auch keine Zahlung erhalten. Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart meinte, der Vertreter habe sich für den Fall, dass nur ein Anspruch bestehe, das Wahlrecht vorbehalten. Dies ließ der BGH nicht gelten.

In den Entscheidungsgründen legt der BGH dar, dass die Bestimmung im Vertretervertrag wirksam ist, nach der der Vertreter mit der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs auf das Treuegeld nach dem Vertreter-Versorgungswerk verzichtet. Die Klausel verstoße weder gegen zwingende Gesetzesvorschriften, noch sei sie wegen unangemessener Benachteiligung des Vertreters gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam.

Das Unternehmen habe eine Vertragsgestaltung gewählt, mit der Treuegeldanspruch unter auflösender Bedingung der Geltendmachung des Ausgleichs begründet werde. Die Klausel orientiere sich, soweit sie auf die „Geltendmachung des Ausgleichsanspruches“ abstelle, an der Formulierung in § 89b Abs. 4 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Geltendmachung wirke sich nur auf den Anspruch auf Treuegeld dahingehend aus, dass dieser nach dem Eintritt der vereinbarten auflösenden Bedingung entfalle.

Aus dem Umstand, dass der Vertreter seinen Anspruch auf Treuegeld nach der Regelung auch dann verliere, wenn der von ihm geltend gemachte Ausgleich sich

als nicht bestehend erweise oder der Höhe nach hinter dem Anspruch auf Treuegeld zurückbleibe, folge keine unangemessene Benachteiligung des Vertreters. Berechnung und Durchsetzung des Ausgleichs fielen grundsätzlich in den Risikobereich des Vertreters. Diesem stehe mit der Jahresfrist des § 89b Abs. 4 Satz 2 HGB ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung, sich darüber klar zu werden, ob und in welchem Umfang ihm ein Ausgleich zustehe. Die kraft Gesetzes bestehende Rechtsposition des Vertreters verschlechtere sich nicht, wenn er das durch freiwillige, jedoch auflösend bedingte Zusage des Unternehmers be-

Kompakt

- Der Unternehmer kann dem Vertreter eine Altersversorgung (AV) unter der Bedingung zusagen, dass ein Ausgleichsanspruch nicht geltend gemacht wird.
- Eine Klausel, nach der der Vertreter auf eine unternehmerfinanzierte AV verzichtet, wenn er den Ausgleich verlangt, ist wirksam.

gründete Treuegeld nicht erhalte. Der Regelung stehe das berechnete Interesse des Unternehmers gegenüber, innerhalb der Frist des § 89b Abs. 4 Satz 2 HGB Klarheit darüber zu erlangen, welchen der beiden Ansprüche der Vertreter geltend machen wolle, und nicht, sei es je nach Ausgang eines Rechtsstreits über den Ausgleich, sei es durch Abstandnehmen von der Verfolgung dieses Anspruches durch den Vertreter, nachfolgend nunmehr auf Zahlung des Treuegeldes in Anspruch genommen zu werden.

Eine geschäftliche Handlung

Bei der Geltendmachung des Ausgleichs handele es sich zwar um eine geschäftsähnliche Handlung, auf die die Vorschriften über Willenserklärungen, insbesondere über deren Auslegung nach den §§ 133, 157 BGB, entsprechend anwendbar seien. Auch sei die Auslegung von Willenserklärungen grundsätzlich Angelegenheit des Tatrichters. Das Revisionsgericht prüfe nur, ob Verstöße gegen gesetzliche Auslegungsregeln, anerkannte Auslegungsgrundsätze, sonstige Erfahrungssätze oder Denkgesetze gegeben seien oder ob wesentlicher Auslegungstoff außer Acht gelassen worden sei. Jedoch habe das Berufungsgericht die Vertretererklärung fehlerhaft ausgelegt, dass der Vertreter damit den Ausgleich nur unter der Bedingung geltend gemacht habe, dass das Treuegeld nicht tangiert werde, und sich für den Fall, dass doch nur ein Anspruch bestehen sollte, das Wahlrecht vorbehalten habe. Die Äußerung sei vielmehr dahin auszulegen, dass der Ausgleich unbedingt geltend gemacht wird.

Die entgegenstehende Auslegung verstoße gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze, weil sie den Wortlaut nicht ausreichend berücksichtige. Die angenommene Bedingung finde darin keine hinreichende Stütze. Eine Bedingung dahingehend, der Ausgleich werde nur für den Fall geltend gemacht, dass die Vertragsbestimmung nach der objektiv bestehenden Rechtslage – entsprechend der Auffassung des Vertreters – unwirksam sei, habe der Vertreter nicht ausdrücklich

formuliert. Dem Hinweis auf die nach seiner Auffassung gegebene Rechtslage könne auch keine entsprechende konkludente Bedingung entnommen werden. Angesichts der Wendung „mache zunächst meinen Ausgleichsanspruch geltend“ könne der Unternehmer den Hinweis vernünftigerweise nicht anders verstehen als dahin, der Vertreter behalte sich für den Fall, dass sich seine Rechtsauffassung als zutreffend erweisen sollte, vor, zu gegebener Zeit zusätzlich den Anspruch auf Zahlung von Treuegeld geltend zu machen. Eine ausdrückliche oder nur konkludente Bedingung dahingehend, der Ausgleich werde unter der auflösenden Bedingung geltend gemacht, dass die Rechtswirksamkeit der Klausel künftig letztinstanzlich bestätigt wird, sei der Äußerung nicht zu entnehmen.

Ausgleich erschwert

Die Entscheidung ist korrekt, was die rechtliche Angreifbarkeit der Auslegung des OLG-Senats anbelangt. Diese lässt sich in der Tat nicht halten und war wohl nur dem Umstand geschuldet, dass der Vertreter sonst am Ende leer ausgegangen wäre. Was aber beide Gerichte übersehen haben, ist, dass die Klausel schon deshalb unwirksam war, weil sie dem Vertreter die Geltendmachung des Ausgleichs erschwert. Nach dem gesetzlichen Leitbild des § 89b Abs. 4 Satz 2 HGB sind an die Geltendmachung eines Ausgleichs keine weiteren Folgen geknüpft, als dass die Ausschlussfrist gewahrt wird. Die hiervon abweichende Klausel verbindet mit der Geltendmachung aber einen Verzicht des Vertreters auf eine ihm zugesagte Altersversorgung.

Entgegen der Auffassung des BGH kann ein anerkanntes Interesse des Unternehmers an einer alsbaldigen Klarstellung, welchen Anspruch der Vertreter geltend mache, im Gesetz zwar für den Ausgleich festgemacht werden, nicht aber für die Versorgungszusage. Insoweit ist auch keine Eile geboten, weil der Unternehmer die Aufwendungen für die zugesagte Altersversorgung unter Nutzung der steuerlichen Vorteile über einen län-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

geren Zeitraum durch Einzahlung in das Vertreter-Versorgungswerk verteilt und die Situation insoweit nicht vergleichbar ist mit der der Geltendmachung eines Ausgleichs, für den steuerlich Rückstellungen erst bei Vertragsbeendigung gebildet werden können. Außerdem werden Versorgungsleistungen bei Vertragsbeendigung nicht immer sofort fällig. Mangels anerkannter Interessens wird der Vertreter durch die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild unangemessen benachteiligt.

Nicht zu folgen ist dem BGH auch darin, dass das Unternehmen eine Vertragsgestaltung gewählt habe, bei der der Anspruch auf Treuegeld unter der auflösenden Bedingung der Geltendmachung des Ausgleichs begründet werde. Denn auch darin liegt eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild einer bAV, die aus Anlass der Tätigkeit für den Betrieb des Unternehmers zugesagt wird. Beide Gerichte haben verkannt, dass der Anspruch auf das Treuegeld durch die Betriebstreu des treuegeldberechtigten Vertreters verdient wird. Die Betriebstreu ist jedoch unbedingt zu erbringen. Deshalb kann die Treuegeldzusage nicht von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden. Durch die Klausel bleibt der Vertreter trotz geleisteter Betriebstreu unvergütet. Dies benachteiligt ihn unangemessen. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.